

AZ: -20.4-al-su- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0541/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	01.09.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

Städtische Beteiligungen:
SWN Stadtwerke Neumünster
Beteiligungen GmbH

A n t r a g :

Die Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH werden angewiesen, die SWN Verkehr GmbH anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH den anliegenden Beschlussantrag auf Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH an die Vorgaben des § 102 GO zu stellen und der Beschlussvorlage entsprechend zuzustimmen.

ISEK:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
☐ Ja – negativ
☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Am 29. Juli 2016 ist das Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21. Juni 2016 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. S. 528). Damit einhergehend wurde auch die Gemeindeordnung (GO) hinsichtlich der Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung von Gemeinden geändert.

Eine dieser Änderungen betraf die Vorgaben des § 102 GO, wonach durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung von Gesellschaften, an denen die Gemeinde (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist, bestimmte Bestimmungen sicherzustellen sind.

Bei der NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH („NSH“) handelt es sich um einen zentralen Dienstleister für die Verkehrsunternehmen, die den Schleswig-Holstein-Tarif (SH-Tarif) anwenden. Gesellschafter des Unternehmens sind insgesamt 33 Verkehrsunternehmen in Schleswig-Holstein, u.a. auch mehrere kommunale Gesellschaften.

Auch die SWN Verkehr GmbH ist an der NSH beteiligt, wodurch die Stadt Neumünster aufgrund der mittelbaren Beteiligung entsprechend § 102 GO dazu verpflichtet ist, auf eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages der NSH an die geänderten Vorgaben der GO hinzuwirken.

Diese Hinwirkungspflicht trifft ebenfalls die kommunalen Gesellschafterinnen der sonstigen Verkehrsunternehmen, welche an der NSH beteiligt sind.

Um dieser Pflicht nachzukommen und um die erforderliche Beschlussmehrheit zu erreichen, beabsichtigen die kreisfreien Städte, ihre städtischen Verkehrsunternehmen anzuweisen, gemeinsam den anliegenden Antrag in die Gesellschafterversammlung der NSH einzubringen und so auf eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die Vorgaben des § 102 GO hinzuwirken.

Die geplante Anpassung der Gesellschaftsverträge der Gesellschaften, an denen die Stadt Neumünster unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Vorgaben eines geplanten stadt eigenen Muster-Gesellschaftsvertrags (siehe Vorlage Nr. 0540/2018/DS) bleibt hiervon unberührt.

Aufgrund der gem. § 53 Abs. 2 GmbHG erforderlichen Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen zur Änderung von Gesellschaftsverträgen wird dieser jedoch keine Anwendung auf den Gesellschaftsvertrag der NSH finden.

Die Fassung des Gesellschafterbeschlusses an die SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH erfolgt bei Zustimmung des Hauptausschusses ohne die Abhaltung einer Versammlung (§ 48 Abs. 2 GmbHG), da die von der Stadt Neumünster nach § 104 Abs. 1 GO bestellten Gesellschaftervertreter/innen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die gemeindlichen Interessen wahrzunehmen haben und somit Beschlüsse der Ratsversammlung und/oder des Hauptausschusses zu berücksichtigen sind.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Beschlussvorlage für ein Umlaufverfahren für die Gesellschafterversammlung der
NSH Nahverkehr Schleswig-Holstein GmbH